

Förderrichtlinie - Förderprogramm Biodiversität und Artenschutz

Präambel

Um die von den Vereinten Nationen im Jahr 2015 verabschiedeten globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) bis 2030 zu erreichen, braucht es zwingend den Erhalt der Ökosysteme. Die Ziele 14 Leben unter Wasser und 15 Leben an Land beschreiben die Notwendigkeit zum Schutz der Lebensgrundlagen für uns Menschen.

Biologische Vielfalt und intakte Ökosysteme sind die Grundlage unseres Lebens: Gesunde Wälder, Moore, Böden, Meere, Flüsse, Seen und Berge sind Lebensraum und gleichzeitig Grundlage für die Sicherung einer vielfältigen Ernährung. Sie sorgen für saubere Luft und sauberes Trinkwasser und liefern wichtige Rohstoffe. Intakte Ökosysteme wirken temperatenausgleichend und können als CO₂-Senken einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Lebensräume mit einer standorttypischen Vielfalt an Arten schützen vor Umweltkatastrophen, wie Überflutungen und Erdbeben, und sind anpassungsfähiger gegenüber dem Klimawandel.

Mehr als die Hälfte der Ökosysteme ist heute in schlechterem Zustand als noch vor 50 Jahren oder wird nicht nachhaltig genutzt. Ihre genetische Vielfalt geht verloren oder sie wurde bereits völlig zerstört. Dies hat weitreichende Konsequenzen: In den letzten dreißig Jahren gab es einen Rückgang der Artenvielfalt um 10 Prozent, zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sind akut vom Aussterben bedroht.

Auch in Schleswig Holstein und im Kreis Pinneberg sind die Ökosystemen in keinem guten Zustand. Schwindende Lebensräume, verschmutzte Luft und Gewässer und schrumpfende Nahrungsgrundlagen setzen zahlreichen heimischen Tier- und Pflanzenarten zu.

Um zu vermitteln, wie wichtig der Erhalt der Ökosysteme ist, hat der Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 24.11.2022 für 2023 und 2024 ein Förderprogramm für Jugendprojekte im Bereich Biodiversität und Artenschutz beschlossen. Um Multiplikatoren zu schaffen und Kindern und Jugendlichen den Umgang mit Biodiversität und Artenschutz zu veranschaulichen, sollen nachhaltige Projekte gefördert werden.

1. Zweck der Förderung

Mit der Förderung sollen Maßnahmen unterstützt werden, die Kindern und Jugendlichen aufzeigen, wie viel Vielfalt es in der Pflanzen- und Tierwelt gibt und wie empfindlich Ökosysteme sind. Im Sinne von Bildung für eine nachhaltige Entwicklung sollen die Kinder und Jugendlichen zukunftsfähiges Wissen und Kompetenzen erlangen, die Grundlagen für einen sorgsam und wertschätzenden Umgang mit der Natur

gelegt werden und ein Verständnis für die Notwendigkeit zum Schutz der Biodiversität und den Artenschutz geschaffen werden. Dies soll im eigenen Handeln berücksichtigt werden und zu eigenen Aktionen befähigen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Eigene Vorhaben

Es werden Maßnahmen gefördert, die direkt in den Bildungseinrichtungen oder von den Jugendorganisationen auf dem genutzten Gelände oder Eigentum umgesetzt werden können. Ggf. ist eine Zustimmung des Eigentümers einzuholen. Maßnahmen können zum Beispiel sein: Hängegärten für Blockhäuser, Gründächer auf Spielhäusern, Anlegen von Kräuterspiralen oder Blühwiesen, Anlegen eines Naschgartens, Bau von Wurm-/ Bodenkisten, Nistkästen Insektenhotels oder Überwinterungsmöglichkeiten. Auch die Umgestaltung des Außengeländes z.B. mit Benjeshecken oder der Anpflanzung von Vogelschutzgehölzen kann bezuschusst werden. Auch Maßnahmen wie z.B. insektenfreundliche Beleuchtung oder Schaffung von Kleinbiotopen können eine Förderung erhalten.

2.2. Kooperationsprojekte

Auch Maßnahmen, die in Kooperation von Bildungseinrichtung/Jugendorganisation und Kommunen oder Vereinen geplant und umgesetzt werden, können eine Förderung erhalten. Maßnahmen können hier zum Beispiel sein: das Anlegen eines kleinen Biotops (am Gewässer / Graben oder auch Trockenbiotop), die Umgestaltung / Pflege einer kleinen Fläche, die nicht zur Bildungseinrichtung gehört oder auch ein Aktionstag z.B. im Wald, im Moor oder auf einer Streuobstwiese mit fachlicher Begleitung, die längerfristig durch verschiedene Maßnahmen und Aktionen fortgesetzt werden. Auch Vorhaben wie z.B. Baumpatenschaften können eine Förderung erhalten.

Grundlage ist eine Kooperationserklärung zwischen den Akteuren und der Bildungseinrichtung / Jugendgruppe, die die Zusammenarbeit inhaltlich beschreibt und einen Zeitrahmen festlegt.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, z.B. Kitas, Schulen oder auch Jugendzentren. Auch ehrenamtlich organisierte Jugendgruppen aus Vereinen und Verbänden, z.B. NABU oder Jugendfeuerwehr sowie Bildungsinitiativen können einen Antrag stellen.

Der Sitz muss im Kreis Pinneberg liegen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Für eigene Vorhaben wird eine Zuwendung bis zur Höhe von max. 500 € geleistet. Förderfähige Kosten sind hier z.B. Sachausgaben (Bücher, Bildungsmaterial (z.B. Bienenkoffer etc), Materialkosten (z.B. Holz, Pflanzen).

Für Kooperationsprojekte wird eine Zuwendung bis zur Höhe von max. 1.000 € geleistet. Förderfähig sind hier z.B. Sachausgaben und Materialkosten. Auch für Buskosten kann auf Antrag eine anteilige Förderung geleistet werden.

Nicht anerkannt werden Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildungen. Auch für Arbeitsleistung durch Eigenleistung kann keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Mit der Maßnahme darf nicht vor der Bewilligung der Förderung begonnen werden.

5. Verfahren

Die Förderung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen und elektronisch oder schriftlich zu richten an: klimaschutz@kreis-pinneberg.de oder Kreis Pinneberg, Stabsstelle Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Mobilität und Energie, Leitstelle Klimaschutz, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

Das Antragsformular ist unter der angegebenen Kontaktadresse zu erhalten oder kann auf der Website www.klimaschutz.kreis-pinneberg.de als PDF heruntergeladen werden.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der eingehenden schriftlichen Anträge. Anträge können ganzjährig eingereicht werden. Jedes Vorhaben kann nur einmalig gefördert werden.

Nach Prüfung der Angaben im Antrag und der eingereichten Unterlagen entscheidet die Leitstelle Klimaschutz des Kreises Pinneberg durch förmlichen Bescheid an den Zuwendungsempfänger über den Antrag. Aus dem Zuwendungsbescheid geht die maximale Höhe der Förderung hervor.

Der Zeitraum für die Durchführung bei eigenen Vorhaben beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Datum des Zuwendungsbescheids. Kooperationsprojekte sind innerhalb des individuell vereinbarten Zeitraumes umzusetzen.

6. Verwendungsnachweis und Auszahlung

Nach Abschluss der Maßnahmen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem Kreis Pinneberg einen Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen und alle vollständigen Abrechnungsunterlagen beizufügen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach erfolgreicher Prüfung der eingereichten Abrechnungsunterlagen. Bei Kooperationsprojekten kann eine Zwischenabrechnung erfolgen.

7. Kumulierbarkeit

Die im Rahmen des vorliegenden Förderprogrammes des Kreises Pinneberg zugesprochenen Mittel können mit Fördermitteln Dritter kumuliert werden. (Kumulierte) Fördermittel dürfen die Gesamtkosten des Vorhabens nicht übersteigen. Kürzungen werden hier ggf. vorbehalten.

8. Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung auch bei Erfüllung aller Voraussetzungen.

9. Rückerstattung der Förderung

Wird die Förderung durch die Nennung falscher Angaben herbeigeführt oder wird gegen die Regelungen dieser Richtlinie verstoßen, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Bereits ausgezahlte Fördermittel sind mit Rücknahme des Zuwendungsbeschieds zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung mit einem Zinssatz von jährlich 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 23.03.2023 in Kraft.